

6 StR 152/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache gegen

den Angestellten bei der Landesleitung NRW der KPD Heinz
Z [REDACTED] aus H[REDACTED], dort geboren am [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 97 StGB u a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 2. Dezember 1953 insoweit auf-
gehoben, als es sich um die Entscheidung über eine etwaige
Strafaussetzung zur Bewährung handelt

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-
mittels, an das Landgericht zurückverwiesen

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen staatsgefährdender Verunglimpfung des Bundeskanzlers Dr. Adenauer (§ 97 StGB) in Tateinheit mit öffentlicher Beleidigung (§ 185 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Ferner hat es nach §§ 98 Abs 2, 86 Abs 1 StGB auf Einziehung der sichergestellten Exemplare des Flugblattes "Staatsstreich durch Adenauer" erkannt sowie dem Bundeskanzler gemäss § 200 StGB die Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte unter Erhebung der Sachbeschwerde mit der Revision.

Das Rechtsmittel ist nur teilweise begründet

Entgegen der Auffassung der Revision ergeben sich zum Schuldspruch keine Bedenken gegen das Urteil. Das Landgericht hat die Tatbestände der §§ 97 und 185 StGB sowohl zur äusseren wie zur inneren Tatseite rechtsbedenkenfrei dargetan. Auch lässt seine Annahme, der Angeklagte habe bei seinem Vorgehen in einem für ihn vermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt, keinen ihn benachteiligenden Rechtsfehler erkennen. Dass es seiner Einlassung nicht gefolgt ist, er habe die Verteilung des Flugblattes für erlaubt gehalten, weil unmittelbar zuvor in einer Wochenendausgabe der kommunistischen Zeitung "Volksecho" ein Artikel unter derselben Überschrift "Staatsstreich durch Adenauer" erschienen sei, bedeutet keinen rechtlichen Mangel.

Was die Revision dagegen einwendet, bildet zunächst nichts anderes als den im Revisionsrechtszuge

- 3 -

unbeachtlichen Versuch, ihre eigene Wertung anstelle der Würdigung des Landgerichts zu setzen. Ihr weiteres Vorbringen aber, es habe sich bei den Äußerungen in dem Zeitungsartikel und in dem Flugblatt um eine Rede gehandelt, die der Vorsitzende der KPD Reimann im Bundestage habe halten wollen, und Reden im Bundestage und Berichte darüber seien von strafrechtlicher Verantwortlichkeit frei, scheitert an den tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Daraus ergibt sich nicht, dass die in dem Zeitungsartikel und in dem Flugblatt wiedergegebenen Erklärungen eine - beabsichtigte - Rede Reimanns enthielten. Insbesondere geht auch nicht daraus hervor, dass der Angeklagte sich hierauf berufen habe und sein Tun deshalb für erlaubt angesehen haben wolle, weil im Bundestage gehaltene Reden und Berichte darüber frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit seien.

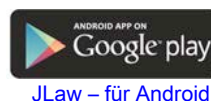
Die Strafzumessung als solche ist aus Rechtsgründen ebensowenig zu beanstanden wie die Entscheidungen über die Einziehung der sichergestellten Flugblätter und über die Veröffentlichungsbefugnis.

Durchgreifende Bedenken löst allein der Umstand aus, dass das Urteil jede Stellungnahme zu einer etwaigen Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 23 ff StGB vermissen lässt, obwohl nach den darin aufgeführten Strafzumessungsgründen eine Aussetzung der Strafe in Betracht kommen könnte. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dass das Landgericht jene Bestimmungen übersehen hat. Darin liegt ein sachlichrechtlicher Fehler. Da diese Möglichkeit offenbleibt, muss das Urteil insoweit aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Landgericht zurückverwiesen werden, um ihm Gelegen-

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



heit zu geben, die - gegebenenfalls - unterbliebene Entscheidung nach § 23 ff StGB nachzuholen.

Zu einer weitergehenden Aufhebung des Urteils besteht kein Anlass, da nicht anzunehmen ist, dass dieses in seinem Strafausspruch durch das etwaige Versäumnis des Landgerichts zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst sein könnte. Die Revision ist deshalb im übrigen zu verwerfen

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Dr. Arndt

Willms